

Corporate Governance Richtlinien der Hapimag AG

Inhalt

1.	Hapimag Geschäftsmodell	3
2.	Gruppenstruktur	5
3.	Aktionariat.....	5
4.	Finanzmodell	6
5.	Kapitalstruktur.....	6
6.	Verwaltungsrat (VR)	7
6.1	Aufgaben, Rechte und Pflichten	7
6.2	Zusammensetzung.....	8
6.3	Sitzungen	9
6.4	Ausschüsse des Verwaltungsrats.....	10
a.	Audit Committee (AC)	11
b.	Nominations- und Entschädigungs-Ausschuss (NEA)	11
c.	Strategie- und Markt-Ausschuss (SMA).....	11
d.	Digital- und IT-Ausschuss (DIA)	12
6.5	Kompetenzaufteilung zwischen Verwaltungsrat und Exekutiv-Komitee der Geschäftsleitung	12
6.6	Informations- und Kontrollinstrumente des Verwaltungsrats	12
7.	Exekutiv-Komitee der Geschäftsleitung (EK) und Geschäftsleitung (GL)	13
7.1	Aufgaben, Rechte und Pflichten des EK	13
7.2	Organisation und Zusammensetzung des EK	14
7.3	Sitzungen des EK.....	14
7.4	Geschäftsleitung (GL).....	14
8.	Mitwirkungsrechte der Aktionäre	14
9.	Geschäftsprüfungsbeirat (GPB).....	16
10.	Revisionsorgan	17
11.	Information.....	17
12.	Verwendete Abkürzungen	18

1. Hapimag Geschäftsmodell

Grundidee

Dem Geschäftsmodell von Hapimag liegt folgende Grundidee zugrunde: Viele natürliche Personen finanzieren gemeinsam Ferien-Resorts und ähnliche Einrichtungen (nachfolgend Resorts oder Ferienanlagen) sowie die zugehörige Infrastruktur, um sie dann individuell für Aufenthaltszwecke (insb. Ferien) zu nutzen (genossenschaftliche Orientierung).

Verbindung von Nutzungs- und Investitionsintensität

Das erforderliche finanzielle Engagement des Einzelnen orientiert sich an der Intensität, mit der er die Hapimag Ferienanlagen nutzen möchte:

- Wie lange jeweils pro Jahr;
- Jährlich oder alle zwei oder drei Jahre;
- In der Haupt- oder in der Nebensaison;
- In einem Ein-, Zwei- oder Dreizimmer-Apartment.

Hapimag Ferienanlagen

In Umsetzung dieser Grundidee baut und betreibt Hapimag Ferienanlagen an erstklassigen Lagen und bietet darin *Ferienwohnungen verschiedener Grösse* (Studios, Zwei- und Dreizimmerwohnungen) an. Die Ferienwohnungen stellen ein zweites Zuhause dar; daher werden ganz bewusst nicht nur Zimmer angeboten. In geringem Ausmass mietet Hapimag auch vorübergehend passende Ferienanlagen oder sichert sich anderweitig Zugang zu solchen.

Ziel von Hapimag ist es, die Resorts ihren Aktionären und Mitgliedern zu *möglichst vorteilhaften Konditionen* zur Verfügung zu stellen.

Die Ferienanlagen von Hapimag bieten zudem eine situations- und ortangepasste *Infrastruktur*.

Hapimag bietet diverse *zusätzliche Dienstleistungen* an, sei es für die Planung des Aufenthalts oder direkt vor Ort.

Zu den *Dienstleistungen für die Planung* gehören z.B. die Service Line, die Homepage und die Online Buchungsmöglichkeit.

Zu den *Dienstleistungen vor Ort* gehören z.B.:

- Rezeption;
- Gastronomiebetriebe, Ladengeschäfte und Waren;

- Sport- und Wellnessanlagen und -möglichkeiten;
- Leisure Consultants und Active Team;
- Kinderclubs;
- Transfers.

Zurzeit stehen den Hapimag Aktionären und Mitgliedern rund 5'400 Ferienwohnungen in rund 60 Resorts in vorwiegend europäischen Ländern sowie in der Türkei, Marokko und den USA zur Verfügung.

Die Ferienanlagen stehen in erster Linie den Hapimag Aktionären und Mitgliedern zur Verfügung. Nur Hapimag Aktionäre und Mitglieder haben jederzeit Buchungsmöglichkeiten für alle Hapimag Resorts.

Die Ferienanlagen werden *langfristig* gehalten und regelmässig *renoviert und erneuert*.

Wohnrechtsprodukte und Wohnpunkte

Der *Schlüssel* für den Eintritt in die Ferienwelt von Hapimag ist ein *Wohnrechtsprodukt*.

Beim *primären* Wohnrechtsprodukt erwirbt der Hapimag Kunde im Rahmen eines Ferienvertrags eine oder mehrere *Hapimag Aktie(n)*, wird damit Hapimag Aktionär und kann sein Stimmrecht an der Hapimag Generalversammlung ausüben.

Hapimag verkauft daneben *weitere* Wohnrechtsprodukte, die *nicht* mit einer Aktie verbunden sind (weitere Ferienverträge).

Die Wohnrechtsprodukte generieren jährlich *Wohnpunkte*, die zeitlich befristet gültig sind und die Hapimag Aktionäre und Mitglieder zur (im Rahmen des Angebots und nach Verfügbarkeit) zeitlich und örtlich frei wählbaren Nutzung der Wohnungen in den Resorts berechtigen.

Hapimag Aktionäre und Mitglieder können bei Bedarf in beschränkter Masse *zusätzliche Wohnpunkte* hinzukaufen.

Zahlungspflichten

Für den Erwerb der Zugehörigkeit zum Hapimag System ist eine *einmalige Zahlung* (Einstiegsbeitrag) zu leisten.

Für die Nutzung der Ferienwohnungen zahlen die Gäste jeweils *lokale Kostenbeiträge (LKB)* vor Ort. Sie dienen zur Deckung der Betriebskosten, der spezifischen Leistungen der Ferienanlagen sowie der lokalen Steuern vor Ort.

Mit den *Jahresbeiträgen* der Aktionäre und Mitglieder finanziert Hapimag die zentralen Kosten für den Betrieb und die Verwaltung der Resorts, der Zentrale Steinhausen sowie der Renovierungen der Ferienanlagen.

Langfristigkeit, Flexibilität und Beendigung der Hapimag Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei Hapimag ist auf *Dauer* angelegt.

Hapimag *Wohnrechtsprodukte* können beliebig (ausser zu gewerblichen Zwecken) auf Dritte übertragen werden.

Von Aktionären und Mitgliedern mit ihren Wohnpunkten getätigte bzw. autorisierte *Ferienreservierungen* (Buchungen) können beliebig (ausser zu gewerblichen Zwecken) auf Dritte übertragen und von ihnen genutzt werden.

Die *Ausstiegsmöglichkeiten* sind insbesondere in den Statuten und in den jeweils anwendbaren Allgemeinen Bestimmungen (AGB) geregelt.

2. Gruppenstruktur

Die Hapimag AG, die Muttergesellschaft der Hapimag Gruppe, ist eine *Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht* mit Sitz im Kanton Zug, Schweiz. Sie ist international tätig, vorab in Europa und angrenzenden Ländern.

Die Hapimag AG hält die Ferienanlagen einerseits direkt und andererseits indirekt über direkte oder indirekte Beteiligungen an Tochtergesellschaften, welche Ferienanlagen der Hapimag Gruppe im Ausland halten.

Die von der Hapimag AG zur Verfügung gestellten Ferienanlagen sind entweder in ihrem Eigentum oder im Eigentum der Tochtergesellschaften der Unternehmensgruppe, die von der Hapimag AG kontrolliert werden.

3. Aktionariat

Aktionäre der Hapimag AG sind *zugleich Gäste* der Resorts.

Aktionäre erwerben die nicht an einer Börse handelbaren vinkulierten Hapimag Namenaktien *nicht als Finanz- bzw. Kapitalanlage*, sondern als nutzungsorientiertes Wohnrechtsprodukt und erwarten daher *weder eine Kurssteigerung noch eine Gewinnausschüttung* (Beteiligung am Bilanzgewinn oder Dividende) *aus ihren Aktien*. Gemäss Artikel 28 der Statuten verbleiben die erwirtschafteten Ergebnisse aus dem Bilanzgewinn allein der Gesellschaft zur Erreichung ihres Zwecks und werden *nicht* als Dividende ausgeschüttet. Die "Rendite" aus der Aktie bzw. dem investierten Kapital ergibt sich für die Aktionäre aus dem langfristigen Recht zur Nutzung der Hapimag Resorts.

Die Hapimag Aktie ist vielmehr der "*Schlüssel*" zur Ferienwelt von Hapimag. Wer die Hapimag Resorts nicht mehr nutzen möchte, kann die Aktie(n) in aller Regel übertragen und scheidet damit aus dem Aktionariat von Hapimag aus.

Es gibt *keine* Gross- oder Mehrheitsaktionäre.

Es gibt auch *kein* genehmigtes oder bedingtes Kapital. *Ebenso wenig* sind weitere Beteiligungspapiere, wie Wandelanleihen oder Mitarbeiteroptionen ausgegeben.

4. Finanzmodell

Das Hapimag Finanzmodell wurde in den 1960er Jahren entwickelt, laufend optimiert und hat sich in seinen Grundsätzen in Wachstums-, Stagnations- und "normalen" Phasen des Geschäftsgangs *bewährt*. Das Hapimag Finanzmodell ist auf *langfristige* finanzielle Stabilität und Ausgewogenheit ausgerichtet und garantiert die langfristige finanzielle Stabilität von Hapimag. Dazu trägt bei, dass die Ferienanlagen zu einem grossen Teil mit Eigenmitteln finanziert sind. Die Statuten begrenzen die zulässige hypothekarische Belastung des Grundeigentums von Hapimag auf maximal 20% der gesamten Anschaffungswerte.

5. Kapitalstruktur

Das Aktienkapital ist *voll liberiert*. Jede *Aktie* räumt an der GV ein Stimmrecht von *einer* Stimme ein.

Das ordentliche Aktienkapital der Hapimag AG beträgt CHF 41'670'000 und setzt sich aus 59'300 Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 100 und 178'700 Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 200 zusammen.

Zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks ist im Falle von Kapitalerhöhungen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Zwecks *Sicherung des Gesellschaftszwecks* ist die Übertragbarkeit der Aktien beschränkt. Gemäss Art. 5 der Statuten kann der VR den Eintrag eines Erwerbers im Aktienbuch als Aktionär verweigern, wenn:

1. Der Veräusserer seinen Verpflichtungen, die er mit dem Erwerb der Aktie eingegangen ist, nicht nachgekommen ist;
2. Der Erwerber sich weigert, einen Ferienvertrag in der jeweils gültigen Version (oder alternativ in der Version, welche für den ursprünglichen Erwerber galt) abzuschliessen;
3. Nach pflichtgemäsem Ermessen des VR:

- a) die Person und/oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Erwerbers keine Gewähr dafür bieten, dass er seinen Verpflichtungen aus dem Ferienvertrag nachkommen wird;
- b) der Erwerb der Aktien nicht zum Zwecke der Nutzung der Einrichtungen und Anlagen der Gesellschaft gemäss Gesellschaftszweck erfolgt;
- c) Grund zur Annahme besteht, dass der Erwerber die Rechte aus dem Ferienvertrag zu gewerblichen Zwecken nutzen wird.

Die Summe der Beteiligungen, bei denen die Gesellschaft keinen beherrschenden Einfluss ausübt, darf gemäss den Statuten 20% der Anschaffungswerte des Konzern-Anlagevermögens nicht überschreiten. Zudem darf das Grundeigentum von Hapimag mit maximal 20% der Anschaffungswerte hypothekarisch belastet werden.

6. Verwaltungsrat (VR)

6.1 Aufgaben, Rechte und Pflichten

Die *Hauptaufgaben* des VR sind im schweizerischen Obligationenrecht und in den Statuten festgelegt und im Organisationsreglement konkretisiert. Es handelt sich dabei primär um folgende Aufgaben:

- a) *Oberleitung* der Gesellschaft und der Gruppe;
- b) Festlegung der *Strategie* sowie der Grundsätze der *Corporate Governance*, Kontrolle der Umsetzung und regelmässige Überprüfung;
- c) Festlegen der rechtlichen *Struktur* und der *Organisation* der Gesellschaft und der Gruppe;
- d) Ausgestaltung des *Rechnungswesens*, der *Finanzkontrolle* und der *Finanzplanung* (inkl. Jahresbudgets und Entscheidungen über die wesentlichen Investitionen und Desinvestitionen);
- e) *Ernennung und Abberufung* der Mitglieder der *Ausschüsse* des VR sowie der mit der Geschäftsführung betrauten Personen (EK);
- f) *Oberaufsicht* über das EK und Festlegen von deren Entschädigung;
- g) *Sicherstellen* eines angemessenen *Risikomanagements*, *Controllings*, *Qualitätsmanagements*, ferner eines dem Unternehmen angemessenen Systems zur Sicherstellung der Einhaltung der anwendbaren Normen (*Compliance*) sowie der *internen Kontrolle* und internen und externen *Revision*;

- h) Erstellung des *Geschäftsberichtes*, Vorbereitung der GV und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- i) *Benachrichtigung des Richters* im Falle der Überschuldung;
- k) *Information der Aktionäre* anlässlich der GV und im Verlaufe des Jahres, sei es direkt oder indirekt über das EK;
- l) Erlass und Umsetzung von Regeln für die Behandlung von *Interessenkonflikten* und die Sicherstellung der *Unabhängigkeit* der Mitglieder des VR;
- m) Erlass der erforderlichen *Reglemente* und deren regelmässige Überprüfung;
- n) Planung der *Nachfolge* seiner Mitglieder sowie derjenigen des EK.

Die *Aufgaben des VR* sind *detailliert* im Organisationsreglement und im Bestandteil des Organisationsreglements bildenden Funktionsdiagramm aufgeführt.

Die Mitglieder des VR haben die *Interessen der Gesellschaft* in guten Treuen zu *wahren* und die Angelegenheiten der Gesellschaft *vertraulich* zu behandeln.

Sie haben direkte und indirekte Interessenkonflikte aufzuzeigen und bei entsprechenden Geschäften in den Ausstand zu treten. Geschäfte zwischen Gesellschaften der Gruppe und Mitgliedern des VR oder ihnen nahestehenden Personen unterstehen dem Grundsatz des Abschlusses zu Drittbedingungen (at arm's length). Sie bedürfen der Zustimmung des VR; beim Entscheid tritt der Betroffene in den Ausstand. Diese Regelung gilt auch für die Mitglieder des EK und der GL.

Bei Gremien von Unternehmungen, welche Hapimag *konkurrenzieren*, dürfen die Mitglieder des VR nur mit vorheriger Zustimmung des VR Einsitz nehmen; beim entsprechend Entscheid treten sie in den Ausstand.

Die Mitglieder des VR *zeichnen* kollektiv zu Zweien. Sie sind zu *Vertraulichkeit* verpflichtet.

6.2 Zusammensetzung

Der VR wird an der GV durch die Aktionäre für eine Amtsdauer von zwei Jahren *gewählt*. Sie sind für eine maximale Amtszeit von 12 Jahren wählbar. VR-Mitglieder, die das 70. Altersjahr zurückgelegt haben, scheiden auf das Datum der folgenden ordentlichen GV aus dem VR aus. Scheidet ein VR-Mitglied während der Amtsdauer aus, wird der Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt.

Die Mitglieder des VR *müssen Aktionäre sein*. Das hilft mit zu gewährleisten, dass sie mit Hapimag Ferien machen und so die Hapimag Ferienwelt besser verstehen.

Die GV wählt den VRP. Im Übrigen *konstituiert* sich der VR selbst und bezeichnet den Vizepräsidenten, die Mitglieder seiner Ausschüsse und deren Vorsitzende.

Der VR *besteht* aus fünf bis neun Mitgliedern. Die Mitglieder des VR bringen Erfahrung und vertiefte Kenntnisse aus den Hauptbereichen der Hapimag mit: Resortentwicklung & -management, Finanzen, Betriebswirtschaft, Tourismus & Hospitality, Marketing & Vertrieb, Kommunikation (inkl. neue Medien), Digitalisierung & IT und Recht. Alle Mitglieder des VR haben internationale Erfahrung. Grundlage für die Nominierung ist jeweils die Erfüllung eines vom VR aufgrund der konkreten Situation definierten Anforderungsprofils.

Diese Besetzung gewährleistet eine *eigenständige Willensbildung* im Gespräch mit dem EK. Kein Mitglied des VR gehört dem EK an, d.h. es gibt keinen Delegierten des VR. Die VR-Mitglieder sind somit nicht exekutiv tätig. Die VR-Mitglieder nehmen auch keinen Einsitz in die Organe der Tochtergesellschaften von Hapimag. Es bestehen keine Interessenskonflikte mit anderen Mandaten oder Tätigkeiten; damit ist die *volle Unabhängigkeit* des VR gewährleistet.

Details zur *aktuellen* Zusammensetzung und den Mitgliedern des VR und ihrer Tätigkeit sind auf der Homepage (www.hapimag.com) und in der Corporate Governance Berichterstattung im Geschäftsbericht ersichtlich.

6.3 Sitzungen

Der VR tagt, so oft es die Geschäfte erfordern. Der VR kann auch tagen, ohne physisch am gleichen Ort zu sein, indem er Medien wie Telefon- oder Videokonferenz nutzt. Der VRP gewährleistet die ordnungsgemässe Vorbereitung der Sitzungen, der Beratung und Beschlussfassung im VR und die Durchführung von dessen Beschlüssen und Weisungen. Jedes VR-Mitglied kann jederzeit die unverzügliche Einberufung einer ausserordentlichen VR-Sitzung oder die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen.

Die ordentlichen *VR-Sitzungen* sind aufgeteilt in zwei Teile, wobei beim *VR-internen Teil* jeweils nur die Mitglieder des VR teilnehmen, beim *externen Teil* zusätzlich der CEO, CFO und gegebenenfalls für spezifische Traktanden weitere Mitglieder des EK, der GL oder andere interne oder externe Personen, wie z.B. die Revisionsstelle.

Der VR ist *beschlussfähig*, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Ausnahmsweise können einzelne oder alle VR-Mitglieder telefonisch an einer Sitzung teilnehmen.

Der VR *fasst* seine *Beschlüsse* mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. In Ausnahmefällen kann der VR Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen, wenn kein Mitglied eine mündliche Sitzung verlangt.

Über jede VR-Sitzung wird ein *Protokoll* geführt.

6.4 Ausschüsse des Verwaltungsrats

Ausschüsse können aus verschiedenen Überlegungen und in verschiedener *Form* eingesetzt werden:

- Sie können eine *permanente* Funktion wahrnehmen *oder ad hoc* ein spezifisches Projekt betreuen.
- Sie können in rein *beratender bzw. vorbereitender* Funktionen tätig *und/oder* mit *Entscheidungsbefugnissen* ausgerüstet sein, soweit dies gesetzlich zulässig ist, d.h. im Bereich der delegierbaren Aufgaben des VR.

Um die Effizienz des VR und dessen Sitzungen zu steigern, hat der VR im Organisationsreglement *vier permanente Ausschüsse* vorgesehen:

- Audit Committee (AC);
- Nominations- und Entschädigungsausschuss (NEA);
- Strategie- und Marktausschuss (SMA);
- Digital- und IT-Ausschuss.

Die Ausschüsse *analysieren* die ihnen zugewiesenen Bereiche vertieft und *erstatten* dem VR in jeder VR-Sitzung *Bericht*. Ausserordentliche Vorfälle sind dem VRP und gegebenenfalls dem CEO umgehend zur Kenntnis zu bringen. Sie dienen auch als *Sounding-Board* für das EK in für das Unternehmen wesentlichen Fragen.

Den Ausschüssen kommt - soweit nicht vom VR oder dem Organisationsreglement eingeräumt - *keine Entscheidungs- oder Weisungskompetenz* zu. Sie stellen *Antrag an den VR*. Sie haben ein Einsichts- und Auskunftsrecht in den ihnen zugeteilten Sachgebieten und können *Empfehlungen* an den CEO und das EK abgeben. Wo ein Thema Sachbereiche mehrerer Ausschüsse betrifft, arbeiten sie zusammen.

Die Ausschüsse *bestehen* je aus mehreren VR-Mitgliedern. Der VR *besetzt* die Ausschüsse für die jeweilige Amtsdauer und bestimmt den Vorsitzenden. Ausschüsse können bei Bedarf weitere Personen, wie Mitglieder des EK, andere Mitglieder des VR oder ausenstehende Dritte (Experten) beiziehen und Aufgaben an Mitglieder des Ausschusses übertragen.

Die Tätigkeit der Ausschüsse wird durch den VRP koordiniert. Für die *Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung* der Ausschüsse gelten weitgehend die Bestimmungen wie für den VR (vgl. vorstehend Ziffer 6.3).

Details zu den Ausschüssen sind auf der Homepage (www.hapimag.com) und in der Corporate Governance Berichterstattung im Geschäftsbericht ersichtlich.

a. Audit Committee (AC)

Das AC *unterstützt den VR* insbesondere bei der Überwachung und Einhaltung der Integrität und Regelkonformität (finanzielle, rechtliche, steuerliche und interne regulatorische Compliance), bei der Beurteilung der strategischen und operativen finanziellen Leistung der Hapimag Gruppe (inkl. Finanz- und Steuerplanung) sowie bei der Risikobeurteilung und dem Risikomanagement (inkl. IKS).

Zu den *Sitzungen* des AC werden nebst den VR-Mitgliedern auch der CEO und der CFO und allenfalls weitere Mitglieder des EK und/oder der GL eingeladen. Das AC arbeitet mit der internen und externen Revisionsstelle zusammen.

Die *Aufgaben des AC* sind *detailliert* im Bestandteil des Organisationsreglements bildenden Funktionsdiagramm aufgeführt.

b. Nominations- und Entschädigungs-Ausschuss (NEA)

Der NEA *unterstützt den VR* insbesondere in Fragen betreffend Ernennung, Abberufung, Entschädigung (inkl. VR-Entschädigungsreglement und Reglement über leistungsorientierte Lohnbestandteile für das EK), Qualifikation und Vertragsgestaltung für Mitglieder des VR, des EK sowie bei der Festlegung der Struktur und Organisation des EK sowie der GL. Er unterstützt den VR bei der Suche von Mitgliedern des Geschäftsprüfungsbeirats (GPB). Ferner ist der NEA vom EK vor der Entscheidung von Personalfragen grundsätzlicher Tragweite ("Policy-Themen") zu konsultieren.

Die *Sitzungen* des NEA sind aufgeteilt in einen internen Teil, an welchem keine Mitglieder des EK teilnehmen, und einen externen um den CEO und allenfalls weitere EK- und/oder GL-Mitglieder erweiterten Teil.

Die *Aufgaben des NEA* sind *detailliert* im Bestandteil des Organisationsreglements bildenden Funktionsdiagramm aufgeführt.

c. Strategie- und Markt-Ausschuss (SMA)

Der SMA *unterstützt den VR* insbesondere bei der Entwicklung der Markt-, Wettbewerbs-, Immobilien- und Produktstrategie und der Beurteilung der Programme und Aktivitäten der Bereiche Neukunden, bestehende Kunden ("Resorts & Hospitality") und Marketing (inklusive Produktmanagement). Der SMA überprüft die Strukturen, Abläufe und Berichterstattung der genannten Bereiche.

An die *Sitzungen* des SMA werden auch der CEO und weitere Mitglieder des EK und/oder der GL eingeladen.

Die *Aufgaben des SMA* sind *detailliert* im Bestandteil des Organisationsreglements bildenden Funktionsdiagramm aufgeführt.

d. Digital- und IT-Ausschuss (DIA)

Der DIA *unterstützt* den VR insbesondere in allen Fragen der digitalen Transformation von Prozessen und Strukturen der Gesellschaft, z.B. rund um den Aufbau und Betrieb digitaler Plattformen und Kanäle, der Steigerung der Vernetzung von Online- und Offline-Experience in den Resorts sowie der IT-Infrastruktur (Hard- und Software). Zudem befasst sich der DIA mit der Evaluation von strategischen Investitionen in digitale Assets und Kooperationen im digitalen Bereich.

An die *Sitzungen* des DIA werden auch der CEO und weitere Mitglieder des EK und/oder der GL eingeladen.

Die *Aufgaben des SMA* sind *detailliert* im Bestandteil des Organisationsreglements bildenden Funktionsdiagramm aufgeführt.

6.5 Kompetenzaufteilung zwischen Verwaltungsrat und Exekutiv-Komitee der Geschäftsleitung

Bei Hapimag hat der VR von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit der Kompetenzdelegation Gebrauch gemacht und die Führung der laufenden Geschäfte (*operative Geschäftsführung*) nach Massgabe eines Organisationsreglements - soweit nicht Gesetz oder Statuten entgegenstehen - *auf das EK unter Führung des CEO übertragen*. Damit ist die Kompetenz des VR verbunden, diese Übertragung jederzeit zu widerrufen, die Mitglieder des EK zu ernennen und abzurufen sowie deren Entschädigung festzulegen.

Der direkte *Ansprechpartner* des CEO auf Stufe VR ist der *VRP*. Dieser *unterstützt* das EK und ist die Schnittstelle zwischen EK und VR.

Das *EK* untersteht zwar hierarchisch dem VR, es ist aber *von ausserordentlicher Bedeutung*. Dank seines Informationsvorsprunges, seines vollzeitigen Engagements und seinen Handlungskompetenzen ist es näher am Tagesgeschäft als der VR.

Damit der *VR* seine Aufgaben trotz Delegation der operativen Geschäftsführung an das EK wahrnehmen kann, stehen ihm *Informations- und Kontrollinstrumente* zur Verfügung.

6.6 Informations- und Kontrollinstrumente des Verwaltungsrats

Der VR wird monatlich im Rahmen des umfassenden *Management Informations-Systems* (MIS) über die Finanzlage und den laufenden Geschäftsgang informiert. Das MIS fasst monatlich Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung sowie diverse Kennzahlen zusammen und vergleicht die aktuellen Zahlen mit denjenigen des Vorjahrs und des Budgets.

Der CEO rapportiert sodann an den *VR-Sitzungen* und zu Teilfragen an den *Ausschuss-Sitzungen* über den laufenden Geschäftsgang, die Finanzlage, die wichtigsten Geschäftsvorfälle sowie die Erledigung der delegierten Aufgaben und der anstehenden Projekte.

Quartalweise wird der VR durch den CEO über die Hauptrisiken sowie deren Einschätzung aufgrund der Relevanz und Eintrittswahrscheinlichkeit informiert (*Risikobericht*). Er nimmt die vom EK definierten und durchzuführenden Massnahmen zur Bewältigung der Risiken zur Kenntnis und überwacht deren Umsetzung.

Der VRP sorgt in Zusammenarbeit mit dem CEO sowie den Vorsitzenden der Ausschüsse für eine rechtzeitige *Berichterstattung an die Mitglieder des VR* bzw. umgekehrt an den CEO über alle für die Willensbildung und die Überwachung der Hapimag Gruppe erheblichen Aspekte. Die Mitglieder des VR unterrichten den VRP - gegebenenfalls auch den CEO - zeitgerecht über ihre für Hapimag wesentlichen Erkenntnisse.

Der CEO seinerseits stellt die *Berichterstattung im EK* sicher. Die Mitglieder des EK und der GL unterrichten den CEO zeitgerecht über ihre für Hapimag wesentlichen Erkenntnisse.

VRP und CEO stellen die rechtzeitige *Berichterstattung zwischen VR, Ausschüssen und EK/GL* sicher. Der VRP erhält auch die Protokolle der EK- und GL-Sitzungen.

Jedes Mitglied des VR kann zudem jederzeit von den zuständigen Personen *Auskunft* über Angelegenheiten von Hapimag und Hapimag Gesellschaften verlangen und *Einsicht* in dessen Bücher und Akten nehmen.

7. Exekutiv-Komitee der Geschäftsleitung (EK) und Geschäftsleitung (GL)

7.1 Aufgaben, Rechte und Pflichten des EK

Das EK bereitet die Entscheidungen des VR vor und setzt dessen Beschlüsse um. Es ist für die Vorbereitung und Umsetzung des strategischen Fahrplans *verantwortlich*.

Der VR hat ein professionelles, seine volle Arbeitskraft für Hapimag einsetzendes und vom CEO geführtes EK für die *operative Führung der Hapimag Gruppe* eingesetzt.

Die *Aufgaben des EK* sind *detailliert* im Bestandteil des Organisationsreglements bildenden Funktionsdiagramm aufgeführt.

Der *CEO* ist oberster operativer Chef und zuständig und verantwortlich für die operative Führung der Hapimag Gruppe. Er ist mit den erforderlichen Kompetenzen ausgestattet.

Wesentliche, im Organisationsreglement definierte Geschäfte bedürfen jedoch der *Zustimmung des VR*; ebenso solche, bei denen der VR sich die Zustimmung vorbehalten hat.

Die (weiteren) *Mitglieder des EK* sind für die ihnen zugeteilten Geschäftsbereiche verantwortlich und verfügen über die entsprechenden Kompetenzen.

Bei der Frage, welche Geschäfte das EK als Gremium und welche das zuständige EK-Mitglied individuell - allenfalls zusammen mit dem CEO und/oder anderen EK-Mitgliedern - entscheidet, hält sich das EK an folgende *Vorgabe*:

- Wo mehr als ein Bereich oder wo eine für die Gesellschaft und/oder die Hapimag Gruppe grundlegende Frage (insbesondere eine, die einheitlich entschieden werden muss) betroffen ist, entscheidet das Gremium.
- Im Übrigen entscheidet der jeweilige Bereichsleiter zusammen mit dem CEO oder - falls vom CEO delegiert - allein. Im Zweifelsfall entscheidet der CEO darüber, wem die Entscheidungskompetenz zukommt.

7.2 Organisation und Zusammensetzung des EK

Der VR entscheidet auf Antrag des NEA über die *Organisation* des EK.

An der Spitze des EK steht der *CEO*. Die übrigen Mitglieder des EK sind ihm unterstellt.

Das EK stellt - zusammen mit der GL - auch die *Führungsgremien für die Tochtergesellschaften*, soweit diese nicht aufgrund der örtlichen Gegebenheiten mit Mitarbeitern oder unabhängigen Dritten vor Ort besetzt werden.

Weitere Informationen zur *aktuellen* Organisation und zu den einzelnen Mitgliedern des EK sind auf der Homepage (www.hapimag.com) zu finden.

7.3 Sitzungen des EK

Die *Regeln des VR* für die Sitzungen, Einberufung, Verhandlungsgegenstände, Beschlussfähigkeit und Protokollführung (vgl. vorstehend Ziffer 6.3) gelten *sinngemäss* auch für die EK-Sitzungen.

Beschlüsse werden mit der *Mehrheit* der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des EK gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der CEO mit Stichentscheid. Dem *CEO* steht zudem ein *Veto-Recht* zu; *nicht* hingegen ein *Alleinentscheidungsrecht*.

7.4 Geschäftsleitung (GL)

Die GL ist die operative Führungsstufe unterhalb des EK. Die Mitglieder der GL sind dem CEO oder einem anderen Mitglied des EK unterstellt. Sie werden vom CEO ernannt und abberufen.

8. Mitwirkungsrechte der Aktionäre

Den Aktionären steht als Kapitalgeber die *letzte Entscheidung in der Gesellschaft* zu. Ihre Kompetenzen sind durch das Gesetz (primär das schweizerische Obligationenrecht) und die Statuten festgelegt. Sie sind allein entscheidungsberechtigt hinsichtlich *der Personalfragen der obersten Ebene* (Wahl und Entlastung des VRP und der übrigen Mitglieder des VR sowie Wahl der Revisionsstelle), der *Rechnungsabnahme* (auf Ebene Gesellschaft und Gruppe) sowie der *Ausschüttungs- und Eigenkapitalpolitik* (Kapitalerhöhung und -herabsetzung). Die Aktionäre bestimmen in den *Statuten* den Gesellschaftszweck und die übrigen wesentlichen

Eckwerte und Regeln.

Die Aktionäre nehmen ihre *Mitwirkungsrechte* an der GV wahr. Sie können dort entscheiden, Auskünfte verlangen und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften eine Sonderprüfung beantragen.

Die *Einberufung* der GV erfolgt durch den VR. Dem Aktionär steht kein Individualrecht auf Einberufung einer GV zu.

Hapimag hat vorgesehen, dass den bis zum jeweiligen mit der GV-Einladung kommunizierten Stichtag vor der GV im Aktienregister eingetragenen Aktionären die *Ausübung* ihrer gesetzlichen *Rechte möglichst einfach* gemacht wird. Dabei geht Hapimag teilweise weit über den üblichen Standard hinaus:

- a) Aktionäre, die zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals vertreten, können die Einberufung einer GV verlangen;
- b) *Jedem* Aktionär steht das Recht zu, einen Gegenstand (Tagesordnungspunkt) für die GV *traktandieren* zu lassen.

Art. 11 Abs. 3 der Statuten präzisiert, dass der Gegenstand die Befugnisse der GV betreffen müssen. Dies präzisiert Art. 716a des schweizerischen Obligationenrechts, wonach Anträge, die in die unübertragbar und unentziehbar dem VR zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen eingreifen, unzulässig sind.

Traktandierungsanträge der Aktionäre müssen jeweils bis spätestens *60 Tage* vor der GV bei Hapimag eingereicht, d.h. *eingetroffen*, sein;

- c) Bei der *Einberufung der GV* werden die Traktanden und die Anträge des VR - soweit erforderlich - kurz erläutert.

Wo rechtzeitig zulässige Traktandierungsgesuche (oder Anträge im Rahmen bereits bestehender Traktanden) von Aktionären eingegangen sind, werden auch diese traktandiert und deren Begründung sowie die Stellungnahme des VR dazu kurz dargestellt;

- d) Der VR gibt jeweils den *Termin* der nächsten ordentlichen GV frühzeitig *bekannt* und die Einladung wird jeweils im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert;
- e) Das *Ausüben des Stimmrechts* wird den Aktionären einfach gemacht:
 - Jeder Aktionär kann persönlich *an der GV* teilnehmen;
 - Jeder Aktionär kann seine *Stimme elektronisch abgeben* (eVoting);
 - Jeder Aktionär kann sich *vertreten* lassen durch einen *anderen Aktionär, seinen Ehegatten* oder *Verwandte* in auf- und absteigender Linie;

- Jeder Aktionär kann sich sodann durch einen von der Gesellschaft *unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten* lassen. Dieser ist ein Schweizer Notar und übt die Stimmen gemäss den ihm erteilten Instruktionen der Aktionäre aus; ohne Instruktionen folgt er den Anträgen des VR. Für das Erteilen von Stimmrechtsvollmachten werden jedem Aktionär vordruckte Formulare zugesandt, welche schnell und einfach auszufüllen sind sowie klare und übersichtliche Instruktionen enthalten;
- f) Die Statuten enthalten *keine* über das Gesetz hinausgehenden *Quorumsbestimmungen*;
- g) *Jedem* Aktionär steht das Recht zu, *im Rahmen der Traktanden* (d.h. der Tagesordnung) *Anträge* an die GV zu stellen. Dies kann er im Vorfeld der GV als auch spontan vor Ort tun;
- h) An der GV *beantwortet* der Vorsitzende die *Fragen* oder lässt sie durch fachkundige Personen beantworten. Komplexe und vielgliedrige Fragen sollen dem VR frühzeitig vor der GV schriftlich vorgelegt werden, so dass der VR die Antworten aufbereiten und/oder schriftlich erteilen kann. Um die GV zu entlasten, können die Antworten auf Fragen auch nur dem Protokoll angefügt werden, sofern der Fragen stellende Aktionär damit einverstanden ist;
- i) Das *Protokoll der GV* ist im geschützten Login-Bereich für alle Aktionäre und Mitglieder zugänglich und wird ihnen auf Wunsch postalisch zugestellt.

9. Geschäftsprüfungsbeirat (GPB)

Die GV hat 2018 eine neue Bestimmung betreffend einen GPB in die Statuten aufgenommen (Art. 25^{bis}).

Der GPB besteht aus drei Aktionären, die von der Generalversammlung auf Antrag des VR für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren gewählt werden. Die maximale Amtszeit beträgt 12 Dienstjahre und die Altersgrenze (begründete Ausnahmen vorbehalten) liegt bei 70 Jahren.

Der GPB wird erstmals an der GV 2019 gewählt werden und dann seine Aufgaben auf- und wahrnehmen. Der GPB konstituiert sich selbst.

Der GPB ist ein unabhängiges Kontrollorgan und überprüft im Auftrag der GV die Einhaltung des Regulativs durch die Unternehmensleitung (VR und EK) und deren Tätigkeiten, soweit die Überprüfung nicht im Prüfumfang der Revisionsstelle liegt. Er erstattet dem VR schriftlich und mündlich Bericht und ist an der GV anwesend und erläutert dort den Jahresbericht betreffend Einhaltung der Corporate Governance Richtlinien, Ordnungsmässigkeit der Unternehmensleitung und die Geschäftstätigkeit.

Dem GPB kommen weitgehende Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte zu, er ist aber nach Aussen zur Geheimhaltung verpflichtet.

Der VR wird das in den Statuten vorgesehene Reglement dieses Organs (Reglement GPB) rechtzeitig ausarbeiten, in Kraft setzen und in geeigneter Weise kommunizieren.

10. Revisionsorgan

Die Funktion der (externen) Revision wird durch die von der GV gewählte Revisionsstelle (für die Muttergesellschaft) und den Konzernprüfer ausgeübt. Revisionsstelle und Konzernprüfer sind sinnvollerweise dieselbe Gesellschaft.

Die Revisionsstelle muss von Hapimag, ihren Organen und Aktionären vollständig *unabhängig* sein und für eine Gesellschaft in der Grössenordnung von Hapimag *besonderen* gesetzlichen *Anforderungen* genügen, insbesondere ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes sein.

Ihre *Amtsdauer* beträgt ein Jahr und sie ist wiederwählbar. Die Person, welche die Revision leitet, darf das Mandat während längstens sieben Jahren ausüben.

Die Revisionsstelle nimmt die ihr gemäss Gesetz, Statuten, Reglementen und anwendbaren Rechnungslegungsstandards obliegenden *Aufgaben* wahr und steht in direktem Kontakt mit der GL, dem EK, dem AC und dem VR.

Die Prüfung erfolgte bis und mit Abschluss 2016 nach dem Regelwerk *IFRS* (International Financial Reporting Standards), seit 2017 nach dem Standard *Swiss GAAP FER*.

11. Information

Hapimag ist einer offenen, unmittelbaren und transparenten *Informationspolitik* verpflichtet. Die Details sind im Hapimag Kommunikationskonzept geregelt.

Ziel ist es, *transparent* über das Unternehmen und rasch über die Geschäftsentwicklung zu informieren sowie ein wahrheitsgetreues Bild der Entwicklung der Gesellschaft zu vermitteln.

Hapimag informiert auf der Homepage (www.hapimag.com) über die *Organisation* der Gesellschaft sowie über die *Mitglieder des VR* und seiner *Ausschüsse, des EK, der GL* sowie die *Revisionsstelle*.

Hapimag informiert über das Jahresergebnis in Form eines *Geschäftsberichtes* in gedruckter und elektronischer Form. Der Geschäftsbericht kann kostenlos bei der Gesellschaft bezogen oder unter www.hapimag.com heruntergeladen werden.

Die *Statuten* sind auf der Homepage (www.hapimag.com) publiziert und jederzeit bei Hapimag erhältlich.

12. Verwendete Abkürzungen

Dieses Dokument verwendet folgende Abkürzungen:

- AC Audit Committee
- CEO Chief Executive Officer
- CFO Chief Financial Officer
- DIA Digital- und IT-Ausschuss
- EK Exekutiv-Komitee der Geschäftsleitung
- GL Geschäftsleitung
- GV Generalversammlung
- GPB Geschäftsprüfungsbeirat
- IKS Internes Kontrollsystem
- LKB Lokale Kostenbeiträge
- MIS Management-Informationssystem
- NEA Nominations- und Entschädigungs-Ausschuss
- SMA Strategie- und Markt-Ausschuss
- VR Verwaltungsrat
- VRP Verwaltungsratspräsident

Die Funktionsbezeichnungen in diesem Dokument sind geschlechtsneutral und beziehen sich gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen.

Diese Corporate Governance Richtlinien wurden vom VR an seiner Sitzung vom 19. September 2018 verabschiedet und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die früheren Versionen.